

Aufgrund des Gutachtens Nr. 48.107/4 des Staatsrates, vom 5. Mai 2010 abgegeben in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat wurde;
Beschießen:

Artikel 1 - In Artikel 9.3 des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wird der Verweis auf das Verkehrsschild „C6“ zwischen die Wörter „den Verkehrsschildern C5,“ und „C7“ eingefügt.

Art. 2 - Artikel 12.5 desselben Erlasses, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 16. Juli 1997 und 26. April 2006, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Dieses Verkehrsschild darf ergänzt werden durch die Symbole eines Kleinkraftrades, eines Motorrads und eines für den Transport von Passagieren entworfenen und gebauten Fahrzeugs mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, wie vorgesehen in Artikel 72.5 der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße. Diese Symbole, mit einer Mindesthöhe von 120 mm und einer Mindestbreite von 200 mm, werden entweder in weiß auf dem Verkehrsschild selber abgebildet, oder aber in schwarz auf einem weißen Zusatzschild, dessen Höchstbreite 700 mm und dessen Mindesthöhe 200 mm beträgt.“

Art. 3 - Artikel 12.5bis desselben Erlasses, eingefügt durch den Ministeriellen Erlass vom 16. Juli 1997, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 14. Mai 2002 und abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 26. April 2006, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Dieses Verkehrsschild darf durch das Wort „TAXI“ ergänzt werden und die Symbole eines Kleinkraftrades, eines Motorrads und eines für den Transport von Passagieren entworfenen und gebauten Fahrzeugs mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, wie vorgesehen in Artikel 72.6 der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße. Diese Symbole, mit einer Mindesthöhe von 120 mm und einer Mindestbreite von 200 mm und dem Wort „TAXI“, werden entweder in weiß auf dem Verkehrsschild selber abgebildet, oder aber in schwarz auf einem weißen Zusatzschild, dessen Höchstbreite 700 mm und dessen Mindesthöhe 200 mm beträgt.“

Art. 4 - Der vorliegende Erlass tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Brüssel, den 11. Juni 2011

Der Premierminister

Y. LETERME

Der Staatssekretär für Mobilität

E. SCHOUPPE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2014/14596]

5 JULI 2013. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 16 december 2010 betreffende de procedure, de vorm en de inhoud van de vergunning voor het wegverkeer van uitzonderlijke voertuigen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 5 juli 2013 tot wijziging van het ministerieel besluit van 16 december 2010 betreffende de procedure, de vorm en de inhoud van de vergunning voor het wegverkeer van uitzonderlijke voertuigen (*Belgisch Staatsblad* van 8 augustus 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2014/14596]

5 JUILLET 2013. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 16 décembre 2010 relatif à la procédure, la forme et le contenu de l'autorisation pour la circulation routière des véhicules exceptionnels. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 5 juillet 2013 modifiant l'arrêté ministériel du 16 décembre 2010 relatif à la procédure, la forme et le contenu de l'autorisation pour la circulation routière des véhicules exceptionnels (*Moniteur belge* du 8 août 2013).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2014/14596]

5. JULI 2013 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Dezember 2010 über das Verfahren, die Form und den Inhalt der Genehmigung für den Straßenverkehr von außergewöhnlichen Fahrzeugen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 5. Juli 2013 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Dezember 2010 über das Verfahren, die Form und den Inhalt der Genehmigung für den Straßenverkehr von außergewöhnlichen Fahrzeugen.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

5. JULI 2013 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Dezember 2010 über das Verfahren, die Form und den Inhalt der Genehmigung für den Straßenverkehr von außergewöhnlichen Fahrzeugen

Die Ministerin des Innern und der Staatssekretär für Mobilität,

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. Juni 2010 über außergewöhnliche Fahrzeuge im Straßenverkehr, Artikel 5 § 1 Absatz 4 und 6 § 6;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. Dezember 2010 über das Verfahren, die Form und den Inhalt der Genehmigung für den Straßenverkehr von außergewöhnlichen Fahrzeugen;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 52.264/4 des Staatsrates vom 12. November 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Beschließen:

Artikel 1 – In Artikel 3 § 1 letzter Absatz des Ministeriellen Erlasses vom 16. Dezember 2010 über das Verfahren, die Form und den Inhalt der Genehmigung für den Straßenverkehr von außergewöhnlichen Fahrzeugen wird das Wort "Einschreiben" durch das Wort "Post" ersetzt.

Art. 2 – In Artikel 4 desselben Erlasses wird Paragraph 2 wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Für eine außergewöhnliche Fahrzeugkombination, deren Massen der technischen Verordnung entsprechen, kann der Benutzer allein das Zugfahrzeug bestimmen. Das gezogene Fahrzeug ist frei wählbar."

Art. 3 – Im selben Erlass wird ein Artikel 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 4/1 - § 1 – Für außergewöhnliche Einzelfahrzeuge der Klassen 1 und 2, wie erwähnt in Artikel 4 Nr. 1 oder Nr. 2 des Königlichen Erlasses, darf, in Abweichung von Artikel 4, der vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zugelassene Hersteller oder Monteur, Inhaber einer "Probefahrtzulassung" gemäß der Artikel 5 bis 10 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelszulassungskennzeichen für Motorfahrzeuge und Anhänger, den Tross außergewöhnlicher Fahrzeuge, der den in der Genehmigung festgelegten technischen Eigenschaften entspricht, mithilfe dieser "Probefahrtzulassung" bestimmen.

§ 2 – Die Genehmigung ist gültig für das in Betrieb nehmen von außergewöhnlichen Fahrzeugen, wie in Paragraph 1 bestimmt, insofern die Fahrzeuge für eine der folgenden Fahrten verwendet werden:

- a) nach Montage oder Instandsetzung zu ihrer Einstellung oder Überprüfung ihres ordnungsgemäßen Funktionierens;
- b) zur Vorführung;
- c) zum Parken;
- d) um sie bei einer Stelle, die mit der Überprüfung von in Betrieb genommenen Fahrzeugen betraut ist, vorzufahren;
- e) um sie für Versuche sowie während dieser Versuche, im Rahmen der Zulassung eines Fahrzeugs eines Typs, der Gegenstand eines Zulassungsverfahrens sein muss, vorzufahren.

§ 3 – Die außergewöhnlichen Fahrzeuge, wie in Paragraph 1 festgelegt, dürfen nur unter den folgenden Bedingungen verwendet werden:

- a) sie dürfen in den Fällen festgelegt in den Bestimmungen unter § 2 a), d) und e) lediglich innerhalb eines Umkreises von 25 km vom Herstellungs- oder Montageort und, in den Fällen festgelegt in den Bestimmungen unter § 2 b) und c), lediglich innerhalb eines Umkreises von 15 km von diesem Ort, fahren;
- b) für die außergewöhnlichen Fahrzeuge der Klasse 2, darf die Fahrt lediglich auf höchstens zwei alternativen Fahrtrouten stattfinden;
- c) sie fahren nicht gleichzeitig auf der öffentlichen Straße.

Art. 4 – In Artikel 7 § 1 ii desselben Erlasses werden die Wörter "des Einschreibens" ersetzt durch "der Post" und werden die Wörter " , wenn die Antragstellung per Einschreibung erfolgt" aufgehoben.

Art. 5 – In Artikel 10 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Paragraph 1 wird f) durch die Wörter " , deren Massen nicht der technischen Verordnung entsprechen" ergänzt;
2. in Paragraph 1 wird g) mit den Wörtern " , oder die Nummer des "Probefahrtschildes in den in Artikel 4 festgelegten Fällen" ergänzt;
3. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Die technischen Kenndaten des außergewöhnlichen Fahrzeugs und die detaillierte Fahrtroute sowie jedes sonstige der Genehmigung beigefügte oder der Genehmigung beizufügende Dokument, sind ein wesentlicher Bestandteil der Genehmigung."

Brüssel, den 5. Juli 2013

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität

M. WATHELET